

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

202

Wien, am 5. Juli 1935

Wiener Bürgerschaft.

Sitzungen vom 5. Juli 1935

Die Wiener Bürgerschaft trat heute unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Richard Schmitz zunächst zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen, in der die Gesetzentwürfe betreffend Organisation und Wirkungsbereich der Schulbehörden in Wien, Regelung öffentlicher Sammlungen, Abänderung der Feuerpolizeiordnung für Wien, über Schutz der Natur, betreffend Regelung des Dienstrechtes der Angestellten der Feuerwehr der Stadt Wien, über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Pensionsparteien der Stadt Wien im Ausland und über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Stadt Wien oder als öffentlich-rechtliche Lehrperson an öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Wien beraten wurden. Die Bürgerschaft genehmigte ferner den Rechenschaftsbericht und die Bilanz der städtischen Versicherungsanstalt für das Jahr 1934, sodann die Errichtung von weiteren zwei Familienasylan in der Ettenreichgasse und in der Wehlisstrasse, einen Grundtausch und einen Grundkauf. Bei der Beratung der Gesetzentwürfe sprachen die Räte Dr. Trautzl und Geissler.

Anschliessend an die nichtöffentliche Sitzung hielt die Wiener Bürgerschaft eine öffentliche Sitzung ab, in der die in der nichtöffentlichen Sitzung beratenen Gesetzentwürfe beschlossen wurden.

Der Bund hat im März gemäss der Verfassung ein Grundsatzgesetz über die Organisation der Schulbehörden im Bereiche der Länder und der Stadt Wien erlassen. Das Stadtgesetz betreffend die Organisation und den Wirkungsbereich der Schulbehörden in Wien ist das Ausführungsgesetz zum Grundsatzgesetz. Es regelt nicht bloss die Organisation, sondern auch den Wirkungsbereich der Wiener Schulbehörden und hat so die Möglichkeit gegeben, das einstige Schulaufsichtsgesetz mit seinen zahllosen Novellen aufzuheben und den Gegenstand übersichtlich und klar zu regeln. Nach dem neuen Stadtgesetz wird für den Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft ein Ortsschulrat mit dem Bezirkshauptmann als Vorsitzenden errichtet, dem neben Vertretern der Kirche und der Religionsgesellschaften, des Bezirkes und der Lehrerschaft auch Vertreter der Elternschaft angehören werden. Der Wiener Stadtschulrat wird statt zuletzt 108 entsprechend dem Grundsatzgesetz künftig bloss 45 Mitglieder zählen. Auch im Stadtschulrat wird künftig die Elternschaft vertreten sein.

Die Erfahrungen mit dem Wiener Landesgesetz über öffentliche Sammlungen vom Jahre 1927 haben Anlass gegeben, zum Schutze des Publikums und der Sammlungsinteressenten eine Reihe von einschränkenden Bestimmungen zu erlassen und die Rechte der Behörde zur Kontrolle des Sammlungswesens zu verschärfen. Das Stadtgesetz betreffend die Regelung öffentlicher Sammlungen bestimmt unter anderem, dass nicht nur Sammlungen um Geldspenden, sondern auch solche um Sachspenden einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Die Bewilligung ist vor allem dann zu versagen, wenn öffentliche Interessen oder Rücksichten auf den Fremdenverkehr gegen die beabsichtigte Sammlung sprechen. Der Begriff "Öffentliche Sammlung" ist nach der bisherigen Definition beibehalten. Für einzelne Formen der öffentlichen Sammlungen kann der Bürgermeister Bestimmungen zur Beschränkung der Zahl der zu bewilligenden Samm-

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Zweites Blatt

Wien, am 5. Juli 1935

lungen durch Verordnung erlassen und die Höchstzahl der in einem Kalenderjahre zu erteilenden Bewilligungen festsetzen.

Das Stadtgesetz betreffend die Abänderung der Feuerpolizeiordnung für Wien bezweckt den erhöhten Feuerschutz der Stadt und ist zugleich die erste gesetzliche Massnahme des Luftschutzes. Die allgemeine Feuerbeschau, die ausgenommen die Spitäler, Kirchen und feuergefährliche Betriebe seit 1914 unterblieben ist, wird vom kommenden Herbst an wieder alle Jahre durchgeführt. Es handelt sich vor allem darum, aus den Dachbodenräumen alle leichtfeuergefährlichen Gegenstände zu entfernen. Von der Vornahme der ersten Feuerbeschau wird die Bevölkerung durch die Presse und den Rundfunk rechtzeitig verständigt und darüber informiert werden, welche Gegenstände als leichtfeuergefährlich vom Dachboden zu entfernen sind; alle übrigen Gegenstände können in geordnetem Zustand auch weiterhin auf dem Dachboden verbleiben.

Das Stadtgesetz über den Schutz der Natur (Naturschutzgesetz) trifft vor allem Vorsorge für die Erhaltung von Naturgebilden, die wegen ihrer Schönheit, Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres naturwissenschaftlichen, geschichtlichen oder kulturellen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschafts- oder Stadtbilde verleihen, erhaltungswürdig sind. Solche Naturgebilde sind insbesondere Bäume, Baumgruppen, Felsbildungen, Naturwiesen, Auen, natürliche Gewässer, Vogelhorste und die Standorte seltener Tier- und Pflanzenarten. Das Gesetz bezweckt ferner den Schutz des Landschaftsbildes vor wahlloser Reklame aller Art und schliesslich die Bewahrung von Tieren und Pflanzen vor Ausrottung.

Eine Erklärung des Bürgermeisters.

Nach Erledigung der Tagesordnung richtete Bürgermeister Richard Schmitz an die Räte eine Ansprache, in der er sagte, die österreichische Oeffentlichkeit habe die gesetzgeberische Aktion der Bundesregierung zur Aufhebung des sogenannten Habsburgergesetzes mit grosser Befriedigung begrüsst. Schon vor Jahren, so u. a. gelegentlich der Dezember-Verfassung 1929, war der gegenwärtige Bundeskanzler Dr. Schuschnigg und der Sprecher, Bürgermeister Schmitz, selbst, bemüht, im damaligen Nationalrat die Aufhebung dieses Gesetzes zu erreichen. Mit umso grösserer Genugtuung sagen wir heute der Regierung unseren Dank. Wir sind sicher, damit die Gefühle der riesigen Mehrheit unseres Volkes auszusprechen. Wie immer der Einzelne über die Staatsform denken mochte, wer Ehre und Gerechtigkeit schätzte, musste das durch Strassenterror erzwungene sog. Habsburgergesetz als einen schweren Schlag gegen Moral und Recht empfinden. Wir als Vertretung der Stadt Wien wollen nicht vergessen, was die Bundeshauptstadt dem Erzhause Habsburg verdankt, dessen Residenzstadt Wien so viele Jahrhunderte war. Darum wollen wir die vorsommerliche Tätigkeit der Wiener Bürgerschaft nicht schliessen, ohne unserer Freude Ausdruck zu geben und der Regierung unseren Dank zu sagen (Lebh. langanhaltender Beifall). Dann dankte der Bürgermeister den Räten für die fleissige und sachliche Mitarbeit an der Verwaltung der Stadt und entbot ihnen beste Urlaubswünsche. Etwa nötig werdende, an Stelle des Haushaltausschusses oder der Bürgerschaft zu erlassende Verfügungen wird bis zum Wiederzusammentritt der Körperschaften der Bürgermeister gemäss § 37 der Stadtordnung treffen, wie es herkömmlich ist und das Gesetz es vorschreibt. Sodann schloss der Bürgermeister die Sitzung.

.....